



Tierseuchenpolizeiliche Bedingungen für die Grauviehexpo vom 15./16 März 2024 in Zug

Bei unveränderter Seuchenlage gelten, gestützt auf Art. 27 - 31 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401), die folgenden tierseuchenpolizeilichen Bedingungen:

1. Die Ausstellungstiere dürfen nicht gemeinsam mit Nicht-Ausstellungstieren transportiert werden. Der Transport darf nur in gereinigten Transportfahrzeugen für lebende Tiere erfolgen.
2. Die Tiere müssen vorschriftsgemäss mit zwei TVD-Ohrmarken gekennzeichnet sein. Unkorrekt gekennzeichnete Tiere müssen zurückgewiesen werden und dürfen nicht an der Ausstellung teilnehmen.
3. Der Veranstalter bezeichnet eine verantwortliche Person für die Auffuhrkontrolle am 15.03.2024 (ab 16.00 Uhr) und meldet diese vor Beginn der Ausstellung dem Veterinärdienst und dem verantwortlichen Tierarzt (Meldung bereits erfolgt: Andreas Wälli, 079 420 12 00, grauviehexpo22@bluewin.ch).
4. Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.
5. Besteht bei der Auffuhr oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht oder wird eine Seuche festgestellt, trifft der zuständige Tierarzt und der Veranstalter alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung der Seuchenverschleppung.
6. Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere sind auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abzusondern.
7. Es dürfen nur Tiere aus anerkannt BVD-freien Betrieben aufgeführt werden.
8. Alle Tiere müssen negativ auf **BVD-Virus** (Antigen) getestet worden sein. Der Zeitpunkt der Blutentnahme spielt keine Rolle. Das Resultat der Untersuchung muss **bei der Auffuhr vorgewiesen** werden.
9. Alle Tiere sind serologisch auf **IBR/IPV** zu untersuchen. Es wird ein gültiges Resultat ab Januar 2024 anerkannt. Das Resultat der Untersuchung muss **bei der Auffuhr vorgewiesen** werden.
10. Jedes Tier muss von einem vollständig ausgefüllten Begleitdokument begleitet sein (in Ziff. 3 ist „dauerhaft“ anzukreuzen und "Grauviehexpo 2024" einzutragen). Diese sind dem Veranstalter vorzuweisen, welcher die Gültigkeit überprüft.
11. Für Tiere, die nicht in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, muss durch den Veranstalter der Ausstellung in jedem Fall ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.
12. Für diejenigen Tiere, die in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, kann das ursprüngliche Begleitdokument unter folgenden Voraussetzungen für den Rücktransport wieder verwendet werden:
 - a) Während der Ausstellung hat keine Handänderung stattgefunden und das Begleitdokument ist korrekt ausgefüllt;
 - b) der Seuchenstatus auf der Ausstellung hat sich während der Aufenthaltsdauer dieser Tiere nicht verändert;
 - c) die Tiere sind während der Ausstellung nicht erkrankt und haben keine Medikamente erhalten, deren Absetzfrist zum Zeitpunkt des Abtransportes noch nicht abgelaufen ist.

Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, muss durch den Veranstalter der Ausstellung ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.

13. Der Tierhalter muss für Tiere der Rindergattung eine Abgangs- resp. Zugangsmeldung an die Tierverkehrsdatenbank (TVD) machen (tagesgenaue Meldungen).
14. Alle aufgeführten Tiere der Rindergattung müssen durch den Veranstalter mit einer Sammelmeldung unter Angabe des Zu- und Abgangsdatums innerhalb von drei Arbeitstagen der TVD gemeldet werden. Die Meldung muss in elektronischer Form erfolgen, wobei vorgängig mit der Identitas, Stauffacherstrasse 130A, 3014 Bern, Tel. 031 996 82 00, E-Mail: info@agatehelpdesk.ch, Kontakt aufzunehmen ist.
15. Der Veranstalter der Ausstellung muss ein Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis gelten auch lückenlos vorhandene Begleitdokumente bzw. Kopien davon. Das Verzeichnis muss während dreier Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden. Den Vollzugsorganen ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.
16. Die Tierschutzbestimmungen sind jederzeit in allen Teilen einzuhalten.
17. Die Verantwortung über den tierschutzkonformen Ablauf der Veranstaltung liegt beim Veranstalter (Bewilligungsinhaber).
18. Die Bestimmungen des zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden ASR-Reglementes müssen eingehalten werden.
19. Verantwortlicher Tierarzt für diese Ausstellung ist Dr. Damian Hotz, Bofeld, 6340 Baar, Tel. 041 761 19 69. Die Kosten für die seuchenpolizeiliche Überwachung gehen zu Lasten des Veranstalters.

Freundliche Grüsse
Veterinärdienst

Dr. med. vet. Rainer Nussbaumer
Kantonstierarzt